

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	004 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Olaf Radtke 563 - 63 80 563 - 80 10 olaf.radtke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.07.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0667/19/1-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.07.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Remscheid wegen des DOC Remscheid-Lennep und des FOC Wuppertal		

Beschlussvorschlag

- 1.) Der Rat der Stadt Wuppertal bekundet seine grundsätzliche Bereitschaft, die Rechtsbehelfe gegen die Planverfahren für das DOC in Remscheid-Lennep und die auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen zurückzunehmen und erwartet, dass dann auch die Stadt Remscheid ihre Rechtsbehelfe gegen die Stadt Wuppertal zurücknimmt.
- 2.) Voraussetzung dafür ist eine erneute Bewertung der Auswirkungen des DOC Remscheid-Lennep auf den Wuppertaler Einzelhandel.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Bewertung zu Ziffer 2.) eine rechtliche Stellungnahme zur Vorbereitung einer Ratsentscheidung in der Sitzung am 23. September 2019 vorzulegen.

Unterschrift

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor

Begründung

I. Zusammenfassende Bewertung

1. Aufgrund der rechtlichen Einschätzung in der als **Anlage** beigefügten Stellungnahme der Kanzlei Eversheds Sutherland (Germany) LLP vom 30. Juni 2019 wird zurzeit eine Rücknahme der Rechtsbehelfe der Stadt Wuppertal gegen das DOC Remscheid-

Lennep nicht empfohlen, da ohne eine ausreichende Informationsgrundlage des Rates eine pflichtgemäße Entscheidung nicht erfolgen kann.

2. Nach der Sommerpause wird eine weitere Drucksache vorgelegt, in der insbesondere die in der anliegenden Stellungnahme der Kanzlei Eversheds Sutherland aufgeworfenen offenen Punkte von der Verwaltung bewertet werden.

II. Anmerkungen

In Ergänzung zur anliegenden Stellungnahme der Kanzlei Eversheds Sutherland vom 30. Juni 2019 wird noch auf folgende weitere Punkte hingewiesen:

1. Mit der Ratsentscheidung am 07. März 2016 hat der Rat der Stadt Wuppertal zumindest eine Rechtsverletzung bzw. einen Nachteil für die Stadt Wuppertal durch das geplante Remscheider DOC Lennep nicht ausgeschlossen. Dies war laut der Ratsdrucksache VO/0124/16 die Geschäftsgrundlage für die Klageaufträge an die Verwaltung und nicht die Verwirklichung eines Wuppertalers FOC durch den Investor in der Bundesbahndirektion. Dieses FOC war nur ein zusätzlicher (späterer) Faktor für die Stadt Wuppertal. Wenn das Wuppertaler FOC in der Bundesbahndirektion nunmehr wegfällt, ändert dies daher nichts an der damaligen Geschäftsgrundlage der städtebaulichen Benachteiligung insbesondere des Hauptzentrums Elberfeld des Oberzentrums Wuppertal durch die Ansiedlung eines DOC in dem Nebenzentrum Lennep des Mittelzentrums Remscheid. Mithin hat sich zurzeit die damalige Geschäftsgrundlage nicht verändert. Im Rahmen der damaligen Abwägung des Rates wurde auch die Beeinträchtigung der bergischen Zusammenarbeit gesehen und abgewogen, so dass auch insoweit keine Änderung der Geschäftsgrundlage gegeben ist.
2. Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem OVG Münster hat sich gezeigt, dass die rechtlichen Annahmen aus dem Jahre 2016 für die verwaltungsseitige Klageempfehlung nicht nur bestätigt, sondern sogar verstärkt wurden. Die Stadt Remscheid sah sich nämlich gezwungen, erneute Gutachten zu den Auswirkungen des DOC Remscheid-Lennep einzuholen, da die Argumentation der Stadt Wuppertal insbesondere hinsichtlich der städtebaulichen Nachteile für ihr Hauptzentrum Elberfeld offensichtlich zutreffend waren. Diese Neuberechnungen der Stadt Remscheid aus dem Jahre 2019 kommen nunmehr zu höheren Umsatzumverteilungen in Elberfeld, so dass umso mehr schwerwiegende Nachteile der Stadt Wuppertal für das Hauptzentrum Elberfeld zu befürchten sind (vgl. Stellungnahme von RA Schwencke auf Seite 7f.)
3. Der mögliche Umzug der WSW-Zentrale in die Bundesbahndirektion ist ebenfalls kein Kriterium für die Beurteilung der Frage einer Klagerücknahme. Die Bundesbahndirektion war bereits Bürostandort und würde es nunmehr durch den Umzug der WSW-Zentrale auch wieder werden. Ein belastbares Klagerecht der Stadt Remscheid gegen die Büronutzung wird hier nicht gesehen, da selbst wenn die von Remscheid angegriffenen B-Pläne Döppersberg alle vom OVG Münster als nichtig beurteilt werden würden, aufgrund des unstreitigen Kerngebietes nach § 34 BauGB eine stadtplanungsrechtliche Nutzung der Bundesbahndirektion als Bürostandort grundsätzlich möglich ist. Die Stadt Wuppertal muss daher nicht im Rahmen eines „Kopplungsgeschäfts“ die Klagerücknahme gegen das Remscheider DOC erklären, um die städtebauliche Realisierung des Umzugs zu ermöglichen. Ein Junktim besteht insoweit nicht.

4. Selbst wenn die Stadt Wuppertal die Klage zurücknehmen würde, bestehen weiterhin Klagen gegen den Remscheider B-Plan durch die dortigen Anlieger. Entweder wird durch die Stadt Remscheid auch dort eine Vereinbarung über eine Rücknahme der Rechtsbehelfe getroffen oder aber es erfolgt bei zulässigen Anliegerklagen eine Entscheidung durch das OVG Münster. Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes könnte das OVG Münster auch auf die gerichtsbekanntem (ehemaligen) Wuppertaler Gesichtspunkte zurückgreifen.

Anlagen

Stellungnahme der Kanzlei Eversheds Sutherland vom 30. Juni 2019